

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 08.02.2011

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 25.03.2014

veröffentlicht als Gesamtfassung

Für die vorliegende Prüfungsordnung gibt es eine bzw. mehrere Änderungsordnung(en), die in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht worden ist bzw. sind.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Module mit didaktischen Sonderformen
- § 9 Formen der Prüfungen
- § 10 Zusätzliche Module
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 16 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

- § 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen der Bachelor-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan
3. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Anhang: Glossar

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Master-Studiengang vorbereitet ist.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Englischsprachige Veranstaltungen werden im Modulkatalog ausgewiesen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelor-Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Testverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang getestet wird. Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung. Der Test dient lediglich zur persönlichen Orientierung.
- (3) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder
 - e) Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes, Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können. Sofern ein ähnlicher Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch dort verloren wurde, ist eine Zulassung nicht möglich. Ähnliche Studiengänge sind die Bachelor- und Diplomstudiengänge (technische) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftswissenschaften.

§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren und die Durchführung der Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
1. Mathematik
 2. Wirtschaftslehre
 3. Englisch.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Die Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit insgesamt 27 Module bei Wahl eines Praktikums, 28 Module bei Wahl eines Auslandsstudiums. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Das Studium setzt sich gemäß §17 aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich (einschließlich Seminarleistung und Basiskompetenzen) zusammen. Nach Aufnahme des Studiums und bis zur Ausgabe des Themas der

Bachelorarbeit sind entweder ein wirtschaftswissenschaftliches Auslandsstudium oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.
- (4) Der Studiumumfang beläuft sich zuzüglich des Praktikums oder Auslandsaufenthaltes sowie der Bachelor-Arbeit auf 90-98 Semesterwochenstunden bei Wahl eines Auslandsstudiums bzw. 88-94 Semesterwochenstunden bei Wahl eines Praktikums (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Bachelor-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (6) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienplan vorgesehenen CP erreicht haben, werden zu einem Gespräch durch die Fachstudienberatung eingeladen.

§ 6

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich, bei Modulen mit didaktischen Sonderformen gemäß § 8 endet die Orientierungsphase ggfs. früher. Dies wird bei der Bekanntgabe der Veranstaltung ausgewiesen.
- (2) Die Termine und Zeiträume für die Erbringung von Seminarleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und mit der Ankündigung des Seminars bekannt gegeben. Das Verfahren der Zulassung und Meldung zu Seminaren wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und per Aushang bekannt gegeben. Eine Beschränkung und eine Umverteilung ist im Rahmen der Regelungen des Absatz 3 zulässig.
- (3) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt

dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 7 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 10 Abs. 1), vorgezogene Mastermodule (§ 9a) und der freie Zugang (Absatz 1).

- (4) Eine Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungsformen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist regelmäßig bei z.B. Exkursionen, Kolloquien, Projekten und praktischen Übungen bzw. Seminaren der Fall. Die tolerierte Abwesenheitsdauer in begründeten Fällen wird durch den Dozenten im Vorfeld festgelegt, sie darf 10-30% der Veranstaltungsgesamtdauer nicht überschreiten. Details regelt die Modulbeschreibung.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Bachelor-Arbeit. Die Prüfungen und die Bachelor-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis - belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor-Prüfung gehörenden Modulen Prüfungen zu Veranstaltungen des jeweiligen Semesters erbracht werden können. Zu allen Prüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen. Ausnahmen sind bei Modulen mit didaktischen Sonderformen gemäß § 8 möglich.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin

bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslandsemester oder Praktikum. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 8

Module mit didaktischen Sonderformen

- (1) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch Module mit didaktischen Sonderformen angeboten werden. Dies sind z.B. Seminare/seminarähnliche Module sowie Planspiele.
- (2) In wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie komplexe Fragestellungen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Jede Seminarleistung ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten anzufertigenden Hausarbeit, einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion sowie einer Zusatzleistung. Diese Zusatzleistung kann eine Klausurarbeit, ein Korreferat oder eine andere gleichwertige Leistung sein und wird spätestens zur Seminaranmeldung bekannt gegeben. Die schriftliche Hausarbeit, einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion, und die Zusatzleistung sind von der bzw. dem Prüfenden getrennt zu bewerten. Die Note der Seminarleistung ergibt sich als gewichteter Mittelwert aus der Note der schriftlichen Hausarbeit, einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion und der Zusatzleistung unter der Maßgabe, dass die Seminarleistung nur dann mit einer Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet werden kann, wenn die schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion, als 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde; dabei hat die Note der schriftlichen Hausarbeit das Gewicht zwei, die Note der Zusatzleistung das Gewicht eins. Wenn bei der Zusatzleistung nur die erfolgreiche Teilnahme festgestellt wird, dann wird die Zusatzleistung bei der Bildung der Seminarnote nicht berücksichtigt. Wird die schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, als „nicht ausreichend“ bewertet, besteht in einem Zeitraum von drei Wochen nach Bekanntgabe der Note die Möglichkeit zur Nachbesserung, aufgrund derer die Note der schriftlichen Hausarbeit als „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ festgelegt wird. Die Gesamtnote wird gemäß § 11 bewertet. Für eine mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertete Seminarleistung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 9 CP.
- (3) In **Planspielen** sollen die Studierenden lernen, unter Übernahme einer festgelegten zugewiesenen Rolle in Teams (Kleingruppen) die vorgegebenen Unternehmensprojekte umzusetzen. Planspiele können sowohl computergestützt auf Basis einer programmierten Software als auch ohne durchgeführt werden. Die Studierenden treffen auf Basis festgelegter Regeln und in den übrigen Modulen behandelte Inhalte aktiv (Unternehmens-) Entscheidungen, die in Handlungen umzusetzen sind. Planspiele können in Kooperation mit einem oder mehreren Hochschullehrern bzw. gemeinsam mit der Unternehmenspraxis angeboten werden. Letztere kann als Jury die Ergebnisse bewerten.

- (4) Bei Modulen mit interdisziplinärem Charakter kann dies zusätzlich zu § 6 Abs. 3 bei der Teilnehmerauswahl berücksichtigt werden.
- (5) Module mit didaktischen Sonderformen werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich bei den Veranstaltern zur Teilnahme anmelden. Die Fristen zur Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung können von den regulären Fristen abweichen.
- (6) Die Prüfungsformen für Planspiele und Seminare werden mit der Bekanntgabe der Veranstaltung verbindlich festgelegt. Prüfungsformen können alle in § 9 definierten Prüfungsformen sein.
- (7) Es findet nur ein Prüfungstermin pro Semester statt. Seminare und Planspiele werden i.d.R. jedes Semester angeboten, so dass bei Nicht-Bestehen im Folgesemester ein anderes Seminar bzw. Planspiel absolviert werden kann. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine automatisierte Wiederholungsanmeldung erfolgt zu einem speziellen Seminar/Planspiel. Ein Wechsel auf ein anderes im gleichen Semester angebotenes Thema ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 9

Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, von Übungsaufgaben/Übungsprüfungen, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann auch die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in der gleichen Form wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfungen im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 15 Abs.5 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen. Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden, bei Modulen mit didaktischen Sonderformen zu Beginn der Veranstaltung. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden, der Name des Prüfers muss jedoch feststehen.
- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer

einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur ist im Modulkatalog angegeben. Eine Einlesezeit, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist darüber hinaus möglich.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 11 Abs. 2 bis 4 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 15 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Bachelorgrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) In **schriftlichen Übungsaufgaben oder Übungsprüfungen**, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Bei diesen semesterbegleitenden Übungsaufgaben oder Übungsprüfungen besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 20 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung im folgenden Prüfungszeitraum. Das Bestehen dieser Übungsaufgaben oder Übungsprüfung(en) ist nicht für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlich. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im Campus-System die genauen Kriterien für die Anrechnung von Übungsaufgaben/-prüfungen an.
- (11) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 10 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist
- (12) Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert werden.
- (13) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin

bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 beginnen.

- (14) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-tests sind multimedial gestützte Prüfungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 13 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 23 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

§ 10 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen Prüfungsleistungen unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 a Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang .Betriebswirtschaftslehre wählbar sind und von Studierenden schon für diesen abgelegt werden wollen, können frühestens nach dem Erwerb von in der Regel 120 CP belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Aufnahme im Zeugnis des Bachelorstudiengangs ist nicht möglich.
- (2) Die Auswahl der vorgezogenen Mastermodule ist mit Benennung des Masterstudiengangs beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Es kann aus den von der Fakultät veröffentlichten Modulen gewählt werden.
- (3) Für die in diesen Modulen abzulegenden Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 11 bis 15 getroffenen Regelungen. Eine Anerkennung der vorgezogenen Prüfungsleistungen erfolgt nach der Einschreibung in den o.g. Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen. Entgegen § 15 Abs. 1 S. 2 erfolgt bei einer Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt oder Attest) keine automatische Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin, eine erneute Anmeldung im ZPA kann durch die Studierende bzw. den Studierenden erfolgen. Eine Wiederholung einer nichtbestandenen vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Auch in diesen Fällen erfolgt keine automatische Wiederanmeldung zur entsprechenden Prüfung. Bei der Einschreibung in einen Masterstudiengang werden Rücktritte für vorgezogene Mastermodule nicht angerechnet.
- (4) Die Anmeldung der Prüfungen erfolgt unter vorheriger Beteiligung des Prüfungsausschusses persönlich und verbindlich im Rahmen der veröffentlichten persönlichen Prüfungsanmeldezeiten während der Meldephase im ZPA. Der Prüfungsausschuss kann die Beteiligung an die Geschäftsführung oder vergleichbare Einrichtungen delegieren.“

- (5) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (6) Eine nachträgliche Deklaration von Zusatzleistungen als vorgezogene Mastermodule ist nicht möglich.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden.

Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice - Aufgaben gilt als bestanden, wenn

- 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
- die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice - Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen gemäß Modulkatalog. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 8 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z. B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelor-Arbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden.
Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- Auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss kann die schlechteste der gewichteten Modulnoten aus dem Wahlpflichtbereich unberücksichtigt bleiben, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.
- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden

dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden bis Mitte Mai bzw. November bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang und durch Bekanntmachung im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.

- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Falls die erste Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen. Diese Empfehlung wird den Studierenden zusammen mit dem Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung mitgeteilt.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. § 9 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen zu schriftlichen Prüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird. Wurde eine Prüfung in beiden Prüfungsterminen eines Semesters unternommen und nicht bestanden, so kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zeitnahe mündliche Prüfung genehmigt werden, wenn es sich

um die letzte Fachprüfung des Studierenden handelt und sie oder er das Studium sonst nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem Semester beenden könnte.

- (6) Sind einem Modul mehrere Prüfungen zugeordnet, muss im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung lediglich die nicht bestandene Prüfung wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Absatz 1 Satz 3 bleibt davon unbenommen.

§ 16

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche, bei Modulen mit didaktischen Sonderformen gemäß § 8 bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

§ 17

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. den Prüfungen und den sonstigen Leistungen zu den in Absatz 2 – 4 aufgeführten Modulen sowie
 2. der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den folgenden Modulen, die den **Pflichtbereichen** 1.) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2.) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 3.) Allgemeine Wirtschaftswissenschaften, 4.) Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, 5.) Privatrecht sowie 6.) Mathematik und Statistik zugeordnet werden, sind schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) zu erbringen; die Module Wirtschaft aktuell (BWL/VWL) I und Wirtschaft aktuell (BWL/VWL) II können auch durch andere Prüfungsformen gemäß § 9 abgeprüft werden, die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben :

	Zugehörige Module
1.	BWL I, BWL II, BWL III, BWL IV
2.	VWL I, VWL II, VWL III, VWL IV
3.	Wirtschaft aktuell (BWL/VWL) I, Einführung in Operations Research, Entscheidungslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaft aktuell (BWL/VWL) II
4.	Rechnungswesen I, Rechnungswesen II
5.	Privatrecht
6.	Mathematik A, Mathematik B, Statistik

Die genauen Bezeichnungen der Module sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- (3) Es müssen genau 6 CP im Bereich der **Basiskompetenzen** absolviert werden. Die genehmigten Lehrangebote zum Erwerb von Basiskompetenzen sind Anlage 1 zu entnehmen. Die Module der Kategorie Basiskompetenzen werden durch Prüfungen gemäß § 9 bewertet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat zusätzlich einen **Wahlpflichtbereich** abzulegen, welcher genau 30 CP umfasst. Nach Überschreiten dieser Obergrenzen absolvierte Prüfungsleistungen werden nicht berücksichtigt. Dieser Wahlpflichtbereich setzt sich zusammen aus **wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen** sowie wahlweise einem **Auslandsstudium** oder einem **Praktikum**. Die an der RWTH absolvierbaren Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Der Prüfungsausschuss kann den Wahlpflichtkatalog zur Aktualisierung des Lehrangebotes anpassen. Die Zulassung zu einer Prüfung aus dem Wahlpflichtbereich (mit Ausnahme des Auslandsstudiums und des Praktikums) setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungen zu Pflichtmodulen gemäß Absatz 2 und evtl. Basiskompetenzen im Umfang von mindestens 69 CP voraus. Für ein angerechnetes **Auslandsstudium** werden

einmalig grundsätzlich 6 CP vergeben. Während des Auslandsstudiums sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Prüfungen zu wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, die sich inhaltlich von den Modulen in den Pflichtbereichen deutlich **unterscheiden**, im Umfang von 12-24 CP erfolgreich zu absolvieren. Über die Anrechnung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Über die **berufspraktische Tätigkeit** ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und zusammen mit der Praktikumsbescheinigung der bzw. dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Über die Anrechnung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet die bzw. der Praktikumsbeauftragte. Für ein angerechnetes Praktikum werden 12 CP vergeben. Die genauen Bestimmungen sind den Richtlinien der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für die berufspraktische Tätigkeit zu entnehmen (Anlage 3).

- (4) Weiterhin ist ein wirtschaftswissenschaftliches **Pflichtseminar** gemäß § 8 zu absolvieren. Die Zulassung zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungen zu Pflichtmodulen gemäß §19 Abs. 2 im Umfang von mindestens 69 CP voraus
- (5) Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Bachelorarbeit sollte i.d.R. im letzten Fachsemester möglichst nach Abschluss der Pflichtmodule absolviert werden.
- (6) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre an der RWTH tätigen Professorin bzw. Professor, apl-Professorin bzw. apl-Professor, Junior-Professorin bzw. Junior-Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelor-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelor-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel drei Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 40 Seiten nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von drei Monaten Vollzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 19

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 11 Abs.1 mit einer schriftlichen Bewertung zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt diese Bekanntmachung nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit werden 12 CP vergeben.

§ 20

Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Bachelor- Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Mit Bestehen der Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelor-Arbeit mit den jeweiligen Noten und CP

sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (6) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit (mindestens 10 Minuten) eingeräumt werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung, in der Fassung der dritten Änderungsordnung, tritt zum Sommersemester (SoSe) 2014 in Kraft, wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester (WS) 2010/11 erstmalig für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (2) Die Änderungen, die mit der dritten Änderungsordnung vom 25.03.2014 vorgenommen wurden, gelten ab dem SoSe 2014. Sie finden jedoch nicht rückwirkend Anwendung.
- (3) Im Rahmen von Änderungen des Modulkataloges haben Studierende, welche sich bei Modulprüfungen zu Modulen, die nach dem angehängten Modulkatalog nicht mehr angeboten werden und kein anderes Modul ersetzen, im schwebenden Prüfungsverfahren befinden und diese noch nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit, die ausstehenden Prüfungsversuche nach Absprache mit dem Lehrstuhl innerhalb von zwei Semestern nach Inkrafttreten der Änderungsordnung zu unternehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans als Fakultätsratsvorsitzender der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10.03.2014, sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.01.2012. Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 07.11.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.03.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

1. Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem Link www.rwth-aachen.de/wiwi-pa bekannt gegeben.

Inhalt

PFLICHTMODULE	24
FACH ALLGEMEINE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	24
BWL I: Organisation und Personal (6 CP)	24
BWL II: Absatz und Beschaffung (6 CP)	25
BWL III: Produktion und Logistik (6 CP)	26
BWL IV: Investition und Finanzierung (6 CP)	27
FACH ALLGEMEINE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE	28
VWL I: Mikroökonomie I (6 CP)	28
VWL II: Makroökonomie I (6 CP)	29
VWL III: Makroökonomie II (6 CP)	30
VWL IV: Mikroökonomie II (6 CP)	31
FACH ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN	32
Wirtschaft aktuell I (BWL/VWL) (6 CP)	32
Wirtschaft aktuell II (BWL/VWL) (12 CP)	33
Einführung in Operations Research (6 CP)	34
Entscheidungslehre (6 CP)	35
Wirtschaftsinformatik (6 CP)	36
FACH BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHES RECHNUNGSWESEN	37
Rechnungswesen I (6 CP)	37
Rechnungswesen II (6 CP)	38
FACH PRIVATRECHT	39
Grundzüge des Privatrechts (9 CP)	39
FACH MATHEMATIK UND STATISTIK	40
Mathematik A (6 CP)	40
Mathematik B (6 CP)	41
Statistik (6 CP)	42
WAHLPFLICHTMODULE	43
Dienstleistungsmarketing (6 CP)	43
Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung (6 CP)	44
Energieökonomik (6 ECTS)	45
Managerial Economics (6 CP)	47
Personalmanagement (6 CP)	48
Privatrechtliche Fragen von Absatz und Beschaffung (6 CP)	49
The Global Economy: Trade and Investment (6 CP)	50
Unternehmensgeschichte (6 CP)	51
Corporate Culture and Social Responsibility (6 CP)	52

Finanzdienstleistungen (6 CP)	53
Grundlagen des Innovationsprozesses (6 CP)	54
Konsolidierung von Finanzberichten (6 CP)	55
Planspiel (6 CP)	56
Unternehmensfinanzierung (6 CP)	57
Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaften (3 oder 6 CP)	58
BASISKOMPETENZEN	59
AISEEC-Engagement (1,5 CP)	59
Betreuung von Austauschstudierenden (1,5 CP)	60
Einführung in die Fallstudienforschung (3 CP)	61
Fachschaftsarbeit (1,5 CP)	62
Fremdsprachenkurs (3 CP) (derzeit angeboten in Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Neu-Griechisch, Russisch, Spanisch, jeweils in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden)	63
Informationen strukturieren mit Hilfe des Mind Mappings – eine Einführung (1,5 CP)	64
Lehrveranstaltungen aus dem Angebot über Ethik (3 CP)	65
Persönlichkeitsanalyse und Karriere (1,5 CP)	66
Tabellenkalkulation mit Excel – Grundlagen (1,5 CP)	67
Tabellenkalkulation mit Excel – Fortgeschrittene Techniken (1,5 CP)	68
Training Schriftsprache (3 CP)	69
Tutorien (3 CP)	70
Wissenschaftliches Arbeiten und Arbeitsorganisation (3 CP)	71
Wissenschaftliches Schreiben (3 CP)	72
Aktuelle Basiskompetenz (1,5 oder 3 CP)	73
Seminar (9 CP)	74
BACHELORARBEIT	75
Bachelorarbeit (12 CP)	75

Pflichtmodule

FACH ALLGEMEINE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

BWL I: ORGANISATION UND PERSONAL (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>In der Veranstaltung werden grundlegende Fragestellung des Personalmanagements und der Organisationsgestaltung vorgestellt. Nach einer Einführung in die verwendeten wissenschaftlichen Methoden werden Organisationsziele und verschiedene Aspekte der Wertschaffung von Organisationen erläutert. Danach erfolgt in einem ersten Block ein Überblick über ökonomische Ansätze zur Personalauswahl- und Personalentwicklung sowie über die Humankapitaltheorie. Zudem werden unterschiedliche Anreizverträge analysiert und die Problematik von monetären Anreizen wird kurz erläutert.</p> <p>In einem zweiten Block erfolgt ein Überblick über verschiedene Organisationsstrukturen. Es werden zwei wichtige Organisationsprobleme - das Koordinations- sowie das Kooperationsproblem - erläutert.</p>			<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... verstehen grundlegende Fragestellungen der Personalökonomie und deren Bezug zur Gestaltung von Organisation sowie deren Bezug zum Unternehmenserfolg. - ... analysieren einfache strategische Situationen in Organisationen mit Hilfe des spieltheoretischen Instrumentariums sowie mit Hilfe von verhaltensökonomischen Konzepten. - ... besitzen Kenntnisse zur Anwendbarkeit und Problematik unterschiedlicher wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden im personal- und organisationsökonomischen Kontext. 		
Voraussetzungen			Benotung		
Keine			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten), Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur			6
Übung	2				

BWL II: ABSATZ UND BESCHAFFUNG (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
2	1	4	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Lehrveranstaltung werden die Grundzüge des Marketing und die darauf bezogenen Ziele, Strategien, Instrumente und Entscheidungshilfen der Unternehmen dargestellt. Aufbauend auf diesen Grundkenntnissen erfolgt in den weiteren Veranstaltungen die Analyse ausgewählter Entscheidungsprobleme des Marketings. .			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren werden die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • die theoretischen Grundlagen kennen, die erforderlich sind, um Marketingmodelle zu verstehen und Marketingentscheidungen zu treffen. • verstehen, wie die grundsätzliche und langfristige Marktbearbeitung eines Unternehmens durch eine Marketingstrategie festgelegt wird. • lernen, wie die Marketingstrategie eines Unternehmens durch einen systematischen und koordinierten Einsatz der Marketinginstrumente realisiert werden kann. • die Besonderheiten des Marketing in speziellen Branchen und Sektoren kennen lernen. 		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten), Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur			6
Übung	2				

BWL III: PRODUKTION UND LOGISTIK (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Behandelt werden theoretische Grundzüge sowie praktische Gestaltungsmöglichkeiten und -probleme wertschaffender Transformationsprozesse, veranschaulicht und konkretisiert durch Beispiele verschiedener Branchen. Der Schwerpunkt liegt auf industriebetrieblchen Leistungserstellungsprozessen und Fragen des operativen Produktionsmanagements.			<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegender Überblick über produktionswirtschaftliche und logistische Fragestellungen und Zusammenhänge - Beherrschung des elementaren Fachvokabulars sowie grundlegender Modelle - Verständnis der grundsätzlichen Struktur betrieblicher Prozesse der Leistungserbringung - Kenntnis quantitativer Lösungsansätze für einfache Managementaufgaben der Produktion und Logistik 		
Voraussetzungen			Benotung		
Die vorherige Teilnahme an den Modulen Absatz und Beschaffung, Makorökonomie, Quantitative Methoden/Einführung Operations Research sowie Rechnungswesen I wird empfohlen, ist aber nicht Voraussetzung für den Besuch dieses Moduls. Erwartete Vorkenntnisse sind Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften und mathematischer Methoden, geliefert aus den Modulen Wirtschaft Aktuell I, Mathematik A und Mathematik B.			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (70 Minuten), Gewichtung: 100% Darüber hinaus kann eine Verbesserung der Klausurnote durch das Lösen von mindestens 5 aus 6 Übungsblättern im L ² P-Lernraum „Produktion und Logistik“ und deren Bewertung mit „Bestanden“ erreicht werden. Maximal kann eine Verbesserung der Klausurnote um eine Notenstufe (also z.B. von 3,7 auf 3,3) erreicht werden. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Klausur mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wird. Eine bessere Gesamtnote als 1,0 ist in jedem Fall ausgeschlossen.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung		2	Klausur (evtl. einschließlich Übungsaufgaben)		6
Übung		2			

BWL IV: INVESTITION UND FINANZIERUNG (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Veranstaltung werden die Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Unternehmenssteuerung und der Finanzierung vermittelt. Einen wichtigen Schwerpunkt bilden kapitalwertorientierte Beurteilungskalküle für unternehmerische Investitionsentscheidungen.			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren werden die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Einsatz statischer und dynamischer Verfahren der Investitionsrechnung kennen, 2. die Problematik renditeorientierter Entscheidungskalküle verstehen, 3. quantitative Beurteilungen von Finanzierungs- und Investitionsproblemen für verschiedene Entscheidungssituationen bei Sicherheit (z. B. vollkommene oder unvollkommene Kapitalmärkte, flache oder nicht-flache Zinsstrukturen, einmalige oder wiederholte Entscheidungen) vornehmen und in ihren Anwendungsvoraussetzungen werten können. 		
Voraussetzungen			Benotung		
Formal: keine Inhaltlich: keine			<p>Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten), Gewichtung: 100%</p> <p>Darüber hinaus kann eine Verbesserung der Klausurnote durch E-Learning-Zusatzleistungen erreicht werden. Notwendig hierzu ist das Lösen von mindestens 8 aus 11 Übungsblättern im Lernraum „Investition und Finanzierung“ und deren Bewertung mit „Bestanden“ (ein Übungsblatt gilt als bestanden, wenn 66 % der erzielbaren Punkte erreicht werden).</p> <p>Maximal kann durch die genannten Zusatzleistungen eine Verbesserung der Klausurnote um eine Notenstufe (z. B. von 3,7 auf 3,3) erreicht werden und dies auch nur unter der Voraussetzung, dass die Klausur mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wird. Eine bessere Gesamtnote als 1,0 ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur (evtl. einschließlich Übungsaufgaben)			6
Übung	2				

Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre

VWL I: MIKROÖKONOMIE I (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Lehrveranstaltung werden individuelle Entscheidungen von Haushalten und Unternehmen sowie grundlegende Preisbildungsprozesse auf Märkten dargestellt. Daraus werden erste wettbewerbspolitische Schlussfolgerungen gezogen.			Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden (1) grundlegende Konzepte rationaler Wahlhandlungen kennen, (2) mit unterschiedlichen Typen von Produktions- und Kostenfunktionen vertraut sein, (3) elementare Marktformen wie vollständige Konkurrenz, Monopol und einfache Oligopolmodelle verstehen und (4) die Kernpunkte der deutschen Wettbewerbspolitik verstehen.		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur			6
Übung	2				

VWL II: MAKROÖKONOMIE I (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
2	1	4	jährlich	SS	Deutsch und Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Die Vorlesung beginnt mit einer Einführung in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Analyse makroökonomischer Daten. Im nächsten Schritt werden die Determinanten der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage betrachtet: Konsum und Sparen, Investitionen sowie Staatsausgaben. Es folgt die Analyse des gesamtwirtschaftlichen Angebots, vor allem des Arbeitsmarktes. Nach der Einführung des Geldmarktes werden in einer Synthese das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und die Implikationen verschiedener exogener Schocks (z.T. durch makroökonomische Politikmaßnahmen verursacht) auf dieses Gleichgewicht betrachtet.			Am Ende dieses Kurses sollen die Studierenden einen ersten Überblick über die moderne Makroökonomik als (i) empirische, datenorientierte und (ii) modelltheoretisch arbeitende sowie (iii) mikroökonomisch fundierte Wissenschaft haben, die die (iv) dynamischen Entscheidungen wirtschaftlicher Agenten ins Zentrum der Analyse stellt. Die Studierenden lernen in einer ersten Einführung die Erzeugung und die Analyse makroökonomischer Daten kennen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Makroökonomie als System interdependenter Märkte im allgemeinen Gleichgewicht. Der theoretische Fokus liegt dabei auf der Erklärung des Konjunkturzyklus in geschlossenen Volkswirtschaften.		
Voraussetzungen			Benotung		
Kenntnisse in Analysis und Lineare Algebra, Mikroökonomie I			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 – 75 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur			6
Übung	2				

VWL III: MAKROÖKONOMIE II (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3	1	4	jährlich	WS	Deutsch und Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Zunächst wird das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht bei Existenz nominaler Friktionen analysiert. Die Studierenden werden darüber hinaus mit wichtigen Analysebausteinen moderner geldpolitischer Modelle vertraut gemacht: monopolistische Konkurrenz, Phillipskurve und Taylorregel. Im Teil über die offenen Volkswirtschaften stehen insbesondere der internationale Konjunkturzusammenhang und die Interaktion verschiedener Wechselkurssysteme mit den Instrumenten der makroökonomischen Stabilisierungspolitik im Vordergrund. Im Teil über das langfristige Wachstum wird zunächst das exogene Wachstumsmodell von Solow diskutiert, gefolgt von der Empirie zum Solowmodell und einer Einführung in die endogene Wachstumstheorie.</p>			<p>Aufbauend auf den Kenntnissen aus der VWL B Vorlesung sollen die Studierenden nun die Rolle von nominalen Friktionen für den Konjunkturzyklus und die makroökonomische Stabilisierungspolitik kennenlernen. Im Anschluss findet eine erste Einführung in die Makroökonomik offener Volkswirtschaften statt. Den Schluss der Vorlesung bildet eine Einführung in die Analyse des langfristigen Wachstums moderner Volkswirtschaften.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Kenntnisse in Analysis und Lineare Algebra, sowie Makroökonomie I (VWL B)			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 – 75 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur			6
Übung	2				

VWL IV: MIKROÖKONOMIE II (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
4	1	4	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Aufbauend auf den in VWL I: Mikroökonomie I vermittelten Grundlagen befasst sich die Lehrveranstaltung mit Ansätzen der Oligopoltheorie, der dynamischen Spieltheorie und der Informationsökonomik. Zudem werden externe Effekte, öffentliche Güter sowie Wettbewerbs- und Regulierungspolitik behandelt.</p>			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden (1) ihre entscheidungs- und spieltheoretischen Kompetenzen vertieft und um wichtige Aspekte erweitert haben, (2) weitere mikroökonomische Grundbegriffe und Konzepte kennen gelernt haben und (3) in der Lage sein, das mikroökonomische Instrumentarium zur Analyse ökonomischer Fragestellungen anzuwenden.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Inhalte der Module „VWL I: Mikroökonomie I“, „Mathematik A“ und „Mathematik B“ des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen</p>			<p>Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%</p> <p>Darüber hinaus kann eine Verbesserung der Klausurnote durch die Präsentation der Lösung zu Übungsaufgaben in einer Übung erreicht werden. Unter der Voraussetzung, dass die Klausur mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wird, kann die Klausurnote maximal um eine Notenstufe (also z.B. von 3,7 auf 3,3) verbessert werden. Eine bessere Gesamtnote als 1,0 ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
VWL IV: Mikroökonomie II (Vorlesung)	2	Klausur (evt. einschließlich Übungsaufgaben)			6
VWL IV: Mikroökonomie II (Übung)	2				

FACH ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WIRTSCHAFT AKTUELL I (BWL/VWL) (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fach-semester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1.	1	3	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In Anlehnung an die Research Areas und ihre Methoden sowie mit den Kenntnissen aus der Vorlesung „Einführung in die BWL“ erfolgt eine angeleitete Aufarbeitung aktueller Wirtschaftsthemen in Form von Präsentationen durch Teams. Unterstützung erhalten die Studierenden durch die Vermittlung von Präsentationstechniken. Abgerundet werden die Präsentationen jeweils durch eine Diskussionsrunde.			Selbständiges Recherchieren in Quellen, Arbeiten im Team, Erstellen einer Präsentation, mündlicher und schriftlicher Ausdruck, kritischer Umgang mit Quellen		
Voraussetzung			Benotung		
Keine Voraussetzung Anwesenheitspflicht			Anwesenheitspflicht Qualität des erstellten Referates (50 %), Qualität der schriftlichen Ausarbeitung (50 %),		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung	CP	
Professorenvorträge aus den Research Areas zum Methodenwissen Vorlesung „Einführung in die BWL“ Übung „Wirtschaft aktuell I“		3	Referat und schriftliche Ausarbeitung	6	

WIRTSCHAFT AKTUELL II (BWL/VWL) (12 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
6.	1	3	Semesterweise	WS/SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalte			Lernziele		
Ausgewählte Fragestellungen, die in der Wirtschaft jeweils aktuell sind.			Selbständiges wiss. Arbeiten, kritischer Umgang mit Theorien und/oder Methoden, Arbeiten im Team, Erstellen einer Präsentation, mündlicher und schriftlicher Ausdruck		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Da diese Prüfung zum Abschluss des Studiums absolviert werden soll, sind folgende Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6. Fachsemester und • erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule im B.Sc. BWL an der RWTH Aachen • Bachelorarbeit soll im gleichen Semester abgelegt werden <p>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>			<p>Anwesenheit rechtzeitige Vorlage der Präsentation; Qualität der Ausarbeitung (70 %) und Qualität der Mitwirkung am Kolloquium (30%)</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung		CP	
Seminarcharakter: Beratung bei wiss. Arbeit, Hinweise zur Medienkompetenz Anwesenheitspflicht (Teilnahmeachweis),	3	Referat, schriftliche Ausarbeitung Kolloquium		12	

EINFÜHRUNG IN OPERATIONS RESEARCH (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
2	1	4	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Einführung in das Operations Research und seine Anwendungen; Klärung der Begriffe Problem, Modell, und Methode; Graphen und grundlegende Graphenalgorithmien; lineare Optimierung: lineare Programme, Simplexverfahren, Startlösung, Komplexität, Entartung, Dualität, Sensitivitätsanalyse. Ein Schwerpunkt liegt in der Modellierung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen (Entscheidungs-, Planungs- und Optimierungsprobleme). Mathematische Hintergründe werden ansatzweise vermittelt. Es werden für das Operations Research relevante grundlegende Fertigkeiten am Computer vorgestellt.			Studierende können grundlegende Anwendungsprobleme mit Hilfe von Graphen und linearen Programmen sowohl konkret in einer Modellierungssprache (wie z. B. GAMS) als auch abstrakt modellieren; sie können Methoden und Algorithmen der linearen Optimierung anwenden, insbesondere erkennen, welche Modelle und welche Algorithmen in welcher Situation anzuwenden sind. Die Studierenden verstehen die mathematischen Zusammenhänge mindestens grundlegend.		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (90 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur			6
Übung	2				

ENTSCHEIDUNGSLEHRE (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Die Lehrveranstaltung behandelt zum einen Erklärungs- und Beschreibungsmodelle für tatsächliches Entscheidungsverhalten (deskriptive Entscheidungslehre), wobei ein Augenmerk auf offensichtlich irrationales Verhalten gelegt wird. Zum anderen beschäftigt sie sich mit der Frage, wie Entscheidungsträgern geholfen werden kann, rationale Entscheidungen zu treffen (präskriptive Entscheidungslehre). Abschließend werden Bewertungsmethoden betrieblicher Investitionen unter Unsicherheit als spezielle Entscheidungskalküle vorgestellt.			Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden (1) typische Entscheidungsfallen bei betrieblichen Entscheidungen kennen, (2) Methoden und Instrumente zur rationalen Entscheidungsfindung anwenden können, (3) in der Lage sein, Investitionsprojekte in einem risikobehafteten Umfeld zu bewerten.		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100% Bei erfolgreichem Absolvieren einer freiwilligen Zusatzgruppenübung (eigenständige Bearbeitung eines Themas, Abgabe und Halten einer Präsentation) Verbesserung der Klausurnote – sofern diese 4,0 oder besser beträgt, um 0,3 bzw. 0,4.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur (und evtl. Übungsaufgaben)			6
Übung	2				

WIRTSCHAFTSINFORMATIK (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
(1) IT-Infrastrukturen inkl. Kommunikationstechnik, (2) Systembetrieb und Softwaretechnik, (3) Datenbanken, (4) Betriebliche Anwendungssysteme, (5) Internet und E-Business, (6) Informationsmanagement			Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden (1) ein grundlegendes Verständnis der Funktionsweise von Rechenanlagen und Rechnernetzen sowie von Internetdiensten und wichtigen E-Business-Anwendungen besitzen, (2) die wichtigsten betrieblichen Anwendungssysteme kennen, (3) die Aufgaben und die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Informationsmanagements beurteilen können, (4) den Software-Erstellungsprozess verstehen und logische Abläufe z.B. in der Form von Struktogrammen oder Pseudocode spezifizieren können, (5) ausgehend von einem Anwendungsbereich ein semantisches Datenmodell (ERD) erstellen können und es (6) in ein relationales DB-Schema		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Durch das erfolgreiche Bearbeiten der Übungsaufgaben kann eine Verbesserung der Klausurnote erreicht werden. Die Note der regulären Prüfung kann dabei um 0,3 bzw. 0,4 Notenpunkte verbessert werden, wenn 1. 2/3 der erzielbaren Punkte aus den angebotenen Hausaufgaben erlangt und 2. die reguläre Prüfung auch ohne diese Verbesserung mit 4,0 oder besser bestanden wurde. Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung		2	Klausur (und evtl. Übungsaufgaben)		6
Übung		2			

Fach Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen

RECHNUNGSWESEN I (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Teil „Buchführung“: Einführende Überlegungen, Abbildung von Eigenkapital und Eigenkapitalveränderung, das System der doppelten Buchführung, Behandlung von relevanten Ereignissen während des Abrechnungszeitraums, Behandlung von relevanten Ereignissen am Ende des Abrechnungszeitraums, Abschlussarbeiten am Ende des Abrechnungszeitraums, Ermittlung von Finanzberichten</p> <p>Teil „internes Rechnungswesen“: Einführende Überlegungen, Problematik von Erlös- und Kostenrechnungen, Erlös- und Kostenträgerrechnung, Erlös- und Kostenstellenrechnungen, Erlös- und Kostenartenrechnungen, Rechnungen zur Steuerung von Unternehmensteilen, entscheidungsorientierte Rechnungen, Planungsrechnungen und Abweichungsermittlung</p>			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen Studierende die Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens verstanden haben. Sie kennen sich in Grundfragen der Buchführung ebenso aus wie auf dem Gebiet des internen Rechnungswesens. Besonderer Wert wird dabei auf die Gestaltungsmöglichkeiten der internen Rechenwerke mit ihren Konsequenzen für Entscheidungen und Finanzberichte gelegt.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			<p>Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 – 70 Minuten), Gewichtung: 100%, sowie an Übungsaufgaben (eine Hausaufgabe gilt als bestanden, wenn 2/3 der erzielbaren Punkte erreicht werden; es kann die Note der regulären Prüfung um 0,3 bzw. 0,4 Notenpunkte verbessert werden, wenn 1. die reguläre Prüfung auch ohne diese Verbesserung mit 4,0 oder besser bestanden wurde und 2. wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der angebotenen Hausaufgaben bestanden sind.)</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur (und evtl. Übungsaufgaben)			6
Übung	2				

RECHNUNGSWESEN II (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
4	1	4	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>In der Lehrveranstaltung wird die Rechnungslegung nach Handelsgesetzbuch (HGB) und nach International Financial Reporting Standards (IFRS) vorgestellt. Dabei wird eingegangen auf</p> <p>(1) Einführende Überlegungen zur externen Rechnungslegung,</p> <p>(2) Grundlagen der externen Rechnungslegung,</p> <p>(3) Bilanzierung gemäß dHGB,</p> <p>(4) Bilanzierung gemäß IFRS,</p> <p>(5) Möglichkeiten der Bilanzpolitik.</p>			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden</p> <p>(1) die in Deutschland vorrangig angewendeten vielfältigen gesetzlichen Vorschriften und Standards zur externen Rechnungslegung kennen,</p> <p>(2) konkrete Sachverhalte bilanziell – unter Beachtung relevanter Vorschriften – abbilden können,</p> <p>(3) bilanzpolitische Maßnahmen zur Erreichung vorgegebener Rechnungslegungsziele beurteilen können,</p> <p>(4) Jahresabschlüsse von Unternehmen verstehen können.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Inhalte der Pflichtmodule der ersten Studienjahre des B. Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen (insbesondere Rechnungswesen I)</p>			<p>Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 – 70 Minuten), Gewichtung: 100%, sowie – unter Umständen – an Hausaufgaben (eine Hausaufgabe gilt als bestanden, wenn 2/3 der erzielbaren Punkte erreicht werden; es kann die Note der regulären Prüfung um 0,3 bzw. 0,4 Notenpunkte verbessert werden, wenn 1. die reguläre Prüfung auch ohne diese Verbesserung mit 4,0 oder besser bestanden wurde und 2. wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der angebotenen Hausaufgaben bestanden sind.)</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur (und evtl. Übungsaufgaben)			6
Übung	2				

FACH PRIVATRECHT

GRUNDZÜGE DES PRIVATRECHTS (9 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
2	1	6	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Es wird das BGB als grundlegendes Gesetz für das gesamte Privatrecht mit den darin kodifizierten Regelungen und Prinzipien vorgestellt, so dass die Studierenden mit den Strukturen unserer Privatrechtsordnung vertraut werden. Die für angehende Wirtschaftswissenschaftler besonders relevanten Inhalte mit wirtschaftsrechtlichem Bezug werden dabei aufgegriffen und vertieft behandelt. Dabei werden typische Konstellationen mit Fallbeispielen aus der Praxis veranschaulicht.</p> <p>Über das Handels- und Gesellschaftsrecht wird ein Überblick gegeben.</p>			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden in der Lage sein, die rechtlichen Strukturen hinter wirtschaftlichen Vorgängen zu erkennen und zu analysieren. Sie werden befähigt, Gestaltungen zu wählen, um Streit zu vermeiden oder dafür eine günstigere Ausgangsposition zu haben und für einfach gelagerte Streitige Fälle selbst eine Lösung auf der Grundlage der geltenden Gesetze zu entwickeln. Bei schwierigen Fällen können sie die Notwendigkeit der Hinzuziehung von jeweils kompetenten Fachleuten erkennen, mit ihnen kommunizieren und deren Handeln nachvollziehen.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (90 – 105 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	4	Klausur			9
Übung	2				

FACH MATHEMATIK UND STATISTIK

MATHEMATIK A (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Lehrveranstaltung werden grundlegende mathematische Methoden behandelt, die in den Wirtschaftswissenschaften Anwendung finden.			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden</p> <p>(1) die Grundbegriffe (z.B. Variablen, Mengen, logische Aussagen, Funktionen, Grenzwerte etc.) der Mathematik kennen,</p> <p>(2) Folgen und Reihen hinsichtlich ihrer Eigenschaften (z.B. Monotonie, Konvergenz etc.) analysieren können,</p> <p>(3) einen Überblick über die Eigenschaften von Funktionen einer Veränderlichen (z.B. Stetigkeit, Monotonie, Differenzierbarkeit, Extremalstellen, Integrierbarkeit) und ihre ökonomischen Anwendungen haben,</p> <p>(4) Optimierungsprobleme in einer Variablen mit Methoden der Differentialrechnung lösen können.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (90 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung:	2	Klausur			6
Übung:	2				

MATHEMATIK B (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
2	1	4	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Lehrveranstaltung werden weiterführende mathematische Methoden behandelt, die in den Wirtschaftswissenschaften Anwendung finden sowie die Grundlagen der Beschreibenden Statistik vermittelt.			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) lineare Gleichungssystem lösen können, (2) die Grundlagen der Theorie der Funktionen mehrerer Veränderlicher kennen, (3) Optimierungsprobleme in mehreren Variablen (mit und ohne Nebenbedingungen) unter Verwendung von Methoden der Differentialrechnung lösen können, (4) die Befähigung haben, Differenzgleichungen aufzustellen und zu lösen, (5) einen Überblick über die Methoden der Beschreibenden Statistik haben. 		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhalte des Modules Mathematik A			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (90 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung:		2	Klausur		6
Übung:		2			

STATISTIK (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
4	1	4	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Lehrveranstaltung werden die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der schließenden Statistik vorgestellt.			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung kennen, (2) einen Überblick über die wichtigsten diskreten und stetigen Wahrscheinlichkeitsverteilungen (u.a. Binomial- und Normalverteilung) haben, (3) Zufallsvariablen zur modellhaften Beschreibung realer Größen verwenden und analysieren können, (4) Punkt- und Intervallschätzungen (Konfidenzintervalle) in grundlegenden Modellen anwenden können, (5) die Grundbegriffe der statistischen Testtheorie kennen und Hypothesentests ausführen können, (6) Regressionsanalysen durchführen können. 		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhalte der Module Mathematik A und Mathematik B des Bachelors BWL			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (90 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung:		3	Klausur		6
Übung:		1			

Wahlpflichtmodule

DIENSTLEISTUNGSMARKETING (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3.	1	4	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Diese Veranstaltung gibt einen Überblick über das Management und Marketing von Dienstleistungen. Im Rahmen der Veranstaltung werden (a) die Besonderheiten von Dienstleistungen im Vergleich zu physischen Produkten erörtert, (b) die daraus resultierenden Herausforderungen für Dienstleistungsunternehmen behandelt und (c) Strategien und Techniken für die erfolgreiche Vermarktung von Dienstleistungen vorgestellt.			Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden (a) die grundlegenden Entscheidungsprobleme im Dienstleistungsmarketing einschätzen können, (b) die wichtigsten Instrumente zur Vermarktung von Dienstleistungen kennen und deren Einsatz kritisch reflektieren können, (c) einen Einblick in die wichtigsten Konzepte der Dienstleistungsforschung erhalten haben und (d) in der Lage sein, diese Erkenntnisse auf reale Problemstellungen im Dienstleistungssektor zu übertragen.		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhaltlich: Absatz und Beschaffung (BWL B) Formal: mind. 69 absolvierte CP Teilnehmerzahl: max. 36			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten), Gewichtung: 50% und Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit und Referat (Gewichtung 50%) während der Veranstaltung. Beide Teilleistungen müssen bestanden sein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung:		2	Klausur sowie Hausarbeit und Referat		6
Übung:		2			

EINFÜHRUNG IN DIE EMPIRISCHE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 5.	1	4	jährlich	WS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Vorlesung:</p> <p>Grundlegende Konzepte und Methoden der schließenden Statistik: Rekapitulation</p> <p>Multiple lineare Regression: Theoretische Grundlagen und praktische Anwendung</p> <p>Fehlspezifikation, Heteroskedastie und Autokorrelation: Diagnose und Lösungsansätze</p> <p>Endogenität: Diagnose und Lösungsansätze</p> <p>Regression bei diskreten abhängigen Variablen</p> <p>Übung:</p> <p>Rekapitulation der in der Vorlesung eingeführten ökonometrischen Methoden</p> <p>Erstellen und Aufbereiten von Datensätzen aus Datastream,</p> <p>Schätzen einfacher Modelle unter Verwendung ökonometrischer Standard-Software (z.B. STATA)</p>			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden</p> <p>die in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenveranstaltungen eingeführten theoretischen Konzepte mit realen ökonomischen Daten in Verbindung bringen können,</p> <p>mit den grundlegenden ökonometrischen Methoden vertraut sein, die zur Identifikation wirtschaftlicher Zusammenhänge eingesetzt werden,</p> <p>in der Lage sein, diese Methoden selbständig zum Testen einfacher ökonomischer Hypothesen zu verwenden,</p> <p>fähig sein, das Vorgehen und die Ergebnisse ökonometrischer Studien zu interpretieren und kritisch zu diskutieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Inhaltlich: Erwartete Vorkenntnisse: Grundkenntnis der deskriptiven und der induktiven Statistik</p> <p>Die vorherige Teilnahme an den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie wird empfohlen, ist aber nicht Voraussetzung für den Besuch dieses Moduls.</p> <p>Formal: 69 absolvierte LP</p>			Klausur (60 Minuten), Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung		2	Klausur		6
Übung		2			

ENERGIEÖKONOMIK (6 ECTS) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3	1	4	jährlich	WS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Energieökonomik:</p> <p>Die Energiewirtschaft hat sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zu einem immer bedeutenderen Wirtschaftszweig entwickelt. Eine hinreichende Versorgung mit Energie (z.B. Strom, Erdgas, Benzin) zu einem akzeptablen Preis und mit akzeptablen Umweltauswirkungen ist für die moderne Industriegesellschaft zu einer Überlebensnotwendigkeit geworden. Die Energieökonomik ist eine relativ junge Wissenschaftsdisziplin, die versucht, die Energiewirtschaft mit bekannten und bewährten Methoden, aber unter neuen Gesichtspunkten zu untersuchen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Koordinationsfunktion und Signalwirkung der Preise.</p> <p>Steigende Energiepreise, die Gefährdung der Energieversorgungssicherheit und der Umwelt durch knapper bzw. teurer werdende fossile Energieträger und die rasant steigenden Energieverbräuche von Ländern wie China und Indien, die Folgen des Klimawandels, (Re-)Regulierungsbedarf aufgrund von Marktversagen in liberalisierten Energiemärkten, die vielfach nur schleppende Diffusion von Energieeffizienz- und regenerativen Energietechniken sowie die zahlreichen Besonderheiten der Energiemärkte machen das Fachgebiet hoch interessant. Eine vergleichsweise gute Datenverfügbarkeit und ein hohes politisches und gesellschaftliches Interesse an Veränderungen auf den Energiemärkten machen das Gebiet zudem auch für die empirische Forschung überaus attraktiv.</p> <p>Durch die gerade in den letzten beiden Jahren stark zugenommene Bedeutung des Themas Energie steigen auch für den Ingenieur, Wirtschaftswissenschaftler oder Naturwissenschaftler in Betrieb und Verwaltung der Bedarf, zumindest grundlegende Merkmale der Funktionsweise und Veränderungen von Energiemärkten besser verstehen zu lernen und sich ein geeignetes Instrumentarium anzueignen, um diese im Alltag analysieren und richtig einschätzen zu können.</p>			<p>Energieökonomik:</p> <p>Kennenlernen der grundlegenden Bedingungen und Mechanismen, denen energiewirtschaftliches und -politisches Handeln ausgesetzt ist.</p> <p>Aneignung eines energieökonomischen Basiswissens für theoriegeleitete, zielgerichtete Entscheidungen auf Energiemärkten, welche auch Umweltaspekte mit berücksichtigen.</p> <p>Aneignung von zentralen Einblicken in die Bedeutung und ökonomische Bewertung von konventionellen und alternativen Energiequellen und -trägern und deren Umweltauswirkungen.</p> <p>Kennenlernen des bottom-up und des top-down Ansatzes zur Analyse der Energienachfrage</p> <p>Kennenlernen der wichtigsten Aspekte der Märkte für feste, flüssige und gasförmige Energieträger, Kernenergie, Elektrizität und der Treibhausgasemissionen.</p> <p>Erfassung der Bedeutung der externen Effekte in der Energiewirtschaft.</p>		

Voraussetzungen		Benotung	
Inhaltlich: Grundkenntnisse in Mikroökonomie Formal: 69 absolvierte LP		Klausur (60 Minuten), Gewichtung: 100%	
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Veranstaltung	SWS	Prüfung	CP
Vorlesung	2	Klausur	6
Übung	2		

MANAGERIAL ECONOMICS (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3.	1	2	jährlich	WS	Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
The course provides insights from economic theory which are relevant to applications in managerial decision making. Differences in industrial market structures are explained, and their impact on competitive strategy is analyzed. Topics include: competitive structures, monopoly, oligopoly, product differentiation, pricing, market entry and exit, R&D.			Students will learn (1) how optimal strategy depends on market structure, consumer behaviour, competitors' strategies, capacity constraints, R&D, etc. (2) how to apply microeconomic concepts in order to analyze questions of pricing, marketing, selection of organizational form, etc. (3) the limitations of theoretical modelling of the above issues.		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhaltlich: VWL I Formal: 69 absolvierte LP			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung:		2	Klausur		6
Übung:		2			

PERSONALMANAGEMENT (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3.	1	2	jährlich	WS	Deutsch der Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Veranstaltung werden die wichtigsten Aufgabenbereiche des Personalmanagements vorgestellt. Dazu zählen u.a. Stellenplanung, Rekrutierung, Weiterbildung, Leistungsbeurteilung und Entlohnung. Im Fokus stehen neben Selektions- und Signalingtheorien in externen und internen Arbeitsmärkten auch die empirische Analyse zur Gütemessung einzelner Auswahlverfahren.			Die Studierende erhalten einen Überblick über Kernaspekte des Personalmanagements von der Stellenplanung bis zur Personalfreisetzung. Durch die Vermittlung personalökonomischer und psychologischer Methoden sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden Probleme zu analysieren und Lösungskonzepte nachzuvollziehen und kritisch zu hinterfragen.		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhaltlich: keine Formal: 69 absolvierte LP			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten), Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	2	Klausur			6
Übung	2				

PRIVATRECHTLICHE FRAGEN VON ABSATZ UND BESCHAFFUNG (6 CP)					
für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3.	1	4	jährlich	WS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die allermeisten Unternehmen beziehen Waren oder Dienstleistungen, sorgen für eine Wertschöpfung und „veräußern“ ein „veredeltes Produkt“ an Kunden. Im Rahmen der Beschaffung ergeben sich vielfältige vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, durch die Risiken auf den Vertragspartner überwälzt werden können. Ein Unternehmen muss aber seine Produkte oder Dienstleistungen auch absetzen. Entweder erfolgt das durch eigene Mitarbeiter oder durch Auslagerung auf Absatzmittler wie Handelsvertreter, Vertragshändler oder Franchisenehmer. Das (kaufmännische) Unternehmen muss am Markt wahrgenommen werden durch seine Firma und Marke. Es geht um den Aufbau einer neuen bzw. die Wahrung einer bestehenden Marktstellung gegenüber (unlauteren) Wettbewerbern. Eine bestehende Firma bzw. Marke muss gegen Nachahmung und vor Verwässerung geschützt werden, wenn sich die getätigten Investitionen amortisieren sollen. Insbesondere ein neuer Marktteilnehmer muss wissen, welche Gestaltungsmöglichkeiten ihm für die Bewerbung seiner Produkte bzw. Dienstleistungen offen stehen</p>			<p>Die Studierenden sollen über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei Beschaffung und Vertrieb von Waren und Dienstleistungen Bescheid wissen. Innerhalb dieser Grenzen sollen sie befähigt werden, Einkauf und Absatz möglichst effektiv, aber dennoch auf dem Boden der geltenden Rechtsordnung zu regeln. Es soll deutlich werden, dass durch Ausschöpfung privatrechtlicher Regelungen beträchtliche Einsparungspotenziale bzw. Gewinnsteigerungsmöglichkeiten bestehen.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Inhaltlich: „Privatrecht“ des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen Formal: 69 absolvierte LP</p>			<p>Klausur (90 – 105 Minuten), Gewichtung: 100%</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung		CP	
Vorlesung:	4	Klausur		6	

THE GLOBAL ECONOMY: TRADE AND INVESTMENT (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3.	1	4	jährlich	WS	Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Patterns of globalisation, prices and trade, comparative advantage, reasons for trade, factor mobility, multinational firms, outsourcing, gains from trade, trade policy.			After successful completion of this course, students will have a basic knowledge and understanding of the economic issues related to the globalisation of markets. They will become acquainted with fundamental concepts of trade theory and will be able to assess the economic consequences of international trade		
Voraussetzungen			Benotung		
Subject: Microeconomics I or similar Formal:69 Credits			Written exam (60 minutes), 100% of final mark		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Lecture	2	Written exam			6
Practice lection	2				

UNTERNEHMENSGESCHICHTE (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4.	1	4	Jedes Semester	WS/SS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Das Modul problematisiert methodenorientiert im historischen Kontext, fall oder themenbezogen Fragen der Unternehmensgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Unternehmensorganisation und-finanzierung.			Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden (1) die historische Bedingtheit von Unternehmensstrukturen erkennen und (2) grundlegende Innovationsprozesse im Bereich der Unternehmensorganisation und –finanzierung systematisch analysieren sowie (3) das erworbene Wissen zur Bewertung von aktuellen Fragestellungen und zur Interpretation des strukturellen Wandels einsetzen können.		
Voraussetzungen			Benotung		
Anwesenheitspflicht während der Vorlesung und der Übung Inhaltlich: Keine Formal: 69 absolvierte LP			Schriftliche Ausarbeitung (1500 Worte) (Gewichtung: 66,6%) und mündliche Präsentation (Referat) (15 Minuten) (33,4%)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung:		2	Schriftliche Ausarbeitung und Referat		6
Übung:		2			

CORPORATE CULTURE AND SOCIAL RESPONSIBILITY (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4.	1	3	yearly	SS	English
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>This course will address the role of corporate culture for the company's performance. Organizational culture will be analyzed from an economic perspective. The challenge of measuring culture will be outlined. In addition to different topics of business ethics the focus will be on "Corporate Social Responsibility" which has increasingly gained importance in recent years. For example, the following questions will be discussed: Why do companies take over social responsibility? How do they do it? Does it improve a company's performance?</p>			<p>Students should</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... gain a fundamental understanding of the role of organizational culture for a company's performance. - ... know the alternatives of measuring culture and the difficulties of such procedures. - ... understand an organization's challenges to cope with ethical problems and to deal with "Corporate Social Responsibility". They should be able to critically evaluate approaches to "Corporate Social Responsibility". - ... be able to apply the analytical skills to new strategic situations within organizations. 		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Subject: A basic knowledge in microeconomics is recommended. Formal: 69 ECTS</p>			<p>Successful participation in written exam (60 minutes), Weight: 100%</p> <p>Darüber hinaus kann eine Verbesserung der Klausurnote durch eine freiwillige Zusatzübung (Halten einer Präsentation oder Erarbeitung eines Kurzaufsatzes) erreicht werden. Unter der Voraussetzung, dass die Klausur mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wird, kann die Klausurnote maximal um eine Notenstufe (also z.B. von 3,7 auf 3,3) verbessert werden. Eine bessere Gesamtnote als 1,0 ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung		CP	
Lecture	2	Written exam		6	
Practice lection	1				

FINANZDIENSTLEISTUNGEN (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4.	1	4	jährlich	SS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Lehrveranstaltung wird eine Einführung in die Finanzdienstleistungsindustrie gegeben. Hierbei wird zum einen in einer theoretischen Perspektive skizziert, welchen Nutzen Finanzintermediäre in einer Volkswirtschaft besitzen. Zum anderen wird in einer eher praktischen Perspektive dargestellt, welches Dienstleistungsspektrum Banken und Versicherungen insgesamt anbieten. Auf einige Dienstleistungen wird hierbei genauer eingegangen, z. B. die Anlageberatung und das Asset Management.			Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden (1) ein Grundverständnis über den Finanzdienstleistungssektor besitzen, (2) die Wirkungszusammenhänge im Management einer Bank sowie einer Versicherung verstehen, (3) in der Lage sein, Erfolgsstrategien im Finanzdienstleistungssektor bewerten zu können		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhaltlich: „BWL IV: Investition und Finanzierung“ sowie „Entscheidungslehre“ des B.Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen Formal: 69 absolvierte LP			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung:		2	Klausur		6
Übung:		2			

GRUNDLAGEN DES INNOVATIONSPROZESSES (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4.	1	4	jährlich	SS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Auf der Grundlage eines Phasenmodells des Innovationsprozesses und der allgemeinen Konzepte des Projektmanagements werden aus entscheidungsorientierter Perspektive die Probleme des Managements von Innovationsprojekten analysiert und Lösungsvorschläge erörtert. Die verfügbaren Methoden und Verfahren zur Unterstützung der Problemlösung werden dargestellt und auf ihre Eignung geprüft.</p>			<p>Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) in der Lage sein, komplexe Innovationsprozesse zu analysieren und transparent darzustellen, (2) die Möglichkeiten zur Strukturierung von Innovationsprojekten kennen und beurteilen können, (3) die Probleme der Planung, Steuerung und Kontrolle von Innovationsprojekten in den verschiedenen Phasen des Innovationsprozesses kennen und einordnen können, (4) Konzepte, Methoden und Instrumente für die Planung, Steuerung und Kontrolle von Innovationsprojekten kennen und in Abhängigkeit von der gegebenen Situation zielorientiert auswählen können, und (5) Konzepte und Techniken für die Führung von Mitarbeitern in Innovationsprojekten kennen und situationsgerecht anwenden können. 		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Teilnehmerzahl: max. 30 Inhaltlich: Keine Formal: 69 absolvierte LP</p>			<p>Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten), Gewichtung: 100% oder Anfertigung einer Hausarbeit und Präsentation während der Veranstaltung. Die genaue Prüfungsform wird spätestens vier Wochen vor der ersten prüfungsrelevanten Leistung festgelegt.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung		CP	
Vorlesung:	3	Klausur oder schriftliche Hausarbeit und Referat		6	
Übung:	1				

KONSOLIDIERUNG VON FINANZBERICHTEN (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
4	1	4	jährlich	SS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Grundlagen der Rechnungslegung von Konzernen, Betriebswirtschaftliche Konzepte und deren Umsetzung in offiziellen Regelungen, Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung einer Konsolidierung, Konsolidierung unter Annahme des Erwerbs durch Neubewertung der Beteiligung an Untereinheiten (<i>equity-Methode</i>)*, Konsolidierung unter der Annahme des Erwerbs durch Vollkonsolidierung mit Aufdeckung des auf den Konzern entfallenden goodwill, Konsolidierung unter der Annahme des Erwerbs durch Vollkonsolidierung mit Aufdeckung eines gesamten goodwill, Konsolidierung nach IFRS und deutschem Handelsrecht im Überblick			Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden in der Lage sein, (1) Mehrere unkonsolidierte Abschlüsse zu einem konsolidierten zusammenzuführen (2) Die Aussagestärken und die Aussageschwächen konsolidierter Abschlüsse zu erkennen (3) Die Verfahren zur Konsolidierung von Abschlüssen kritisch zu beurteilen.		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhaltlich: Inhalte der Module Rechnungswesen I und Rechnungswesen II (kann auch begleitend absolviert werden) des Bachelorstudiengangs BWL an der RWTH Formal: 69 absolvierte LP			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) bzw. nach gesonderter Ankündigung an einer mündlichen Prüfung, Gewichtung: 100%, sowie – unter Umständen – Erbringung von Vortragsleistungen (eine Vortragsleistung gilt als erbracht, wenn ein vorgegebenes Teilthema der Veranstaltung in mindestens befriedigender Weise im Rahmen der Veranstaltung als Vortrag präsentiert wird; bei Erbringung einer Vortragsleistung kann die Note der regulären Prüfung um 0,3 bzw. 0,4 Notenpunkte verbessert werden, allerdings nur dann, wenn die reguläre Prüfung auch ohne diese Verbesserung mit 4,0 oder besser bestanden wurde.)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung		CP	
Vorlesung:	2	Klausur oder mündliche Prüfung		6	
Übung:	2				

PLANSPIEL (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4.	1	2	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Im Team wird zunächst ein Businessplan für eine fiktive Unternehmensgründung entwickelt, indem Finanzierungs-, Marketing- und Managementstrategien für ein eigenes Produkt entworfen und präsentiert werden. Nach einer mit der Spielleitung zu führenden Kapitalverhandlung treffen die verschiedenen unternehmerischen Teams in Abhängigkeit des dynamischen Planspielmarktes unternehmerische Entscheidungen bezüglich der Produktion, des Absatzes, der Personalkapazität und des Finanzierungsbedarfs des eigenen Unternehmens mit dem Ziel, einen möglichst hohen Unternehmenswert zu generieren.</p>			<p>Durch die Teilnahme am Unternehmensplanspiel sollen die Studierenden lernen</p> <p>(1) theoretische betriebswirtschaftliche Grundlagen auf ein konkretes Problem anzuwenden,</p> <p>(2) ein schlüssiges unternehmerisches Konzept zu entwerfen und zu präsentieren,</p> <p>(3) Finanzierungsverhandlungen zu führen, sowie</p> <p>(4) mit geeigneten unternehmerischen Strategien auf die Dynamik des (simulierten Planspiel-) Marktes zu reagieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Inhaltlich: Grundkenntnisse in Finanzierung & Investition, Marketing und Rechnungswesen</p> <p>Formal: 69 absolvierte LP</p> <p>Spielbedingt maximale Teilnehmerzahl: 20</p>			<p>Konzeption und Präsentation eines Businessplans zur Unternehmensgründung vor Beginn des Planspiels (Referat: 50 %)</p> <p>Entwicklung von Unternehmensstrategien während jeder Planspielperiode (Schriftliche Ausarbeitung: 50 %)</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Blockveranstaltung	2	Referat und schriftliche Hausarbeit			6

UNTERNEHMENSFINANZIERUNG (6 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4.	1	2	jährlich	SS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In der Lehrveranstaltung werden detailliert relevante Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Optimierung unternehmerischer Finanzierungsentscheidungen erörtert. Zentral ist ein „funktionsorientierter“ Problemzugang.			Nach erfolgreichem Absolvieren sollen die Studierenden (1) die grundsätzlichen Formen unternehmerischer Finanzierungsmaßnahmen systematisch beschreiben können, (2) die durch unternehmerische Finanzierungsmaßnahmen verfolgten Zwecke in Form einer Übersicht über die bislang bekannten Funktionen der Unternehmensfinanzierung systematisieren können, (3) situationsabhängig sowohl qualitativ als auch quantitativ fundierte und praktisch relevante Verhaltensempfehlungen für den Einsatz verschiedener Finanzierungsinstrumente bei Risiko auf der Basis eines an den Funktionen der Unternehmensfinanzierung orientierten Problemzugangs formulieren können.		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhaltlich: „BWL IV: Investition und Finanzierung“, „Mathematik A“ sowie „Entscheidungslehre“ des B. Sc. in Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen Formal: 69 absolvierte LP			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Vorlesung:		2	Klausur		6
Übung:		2			

AKTUELLE THEMEN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (3 ODER 6 CP)					
für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
modulabhängig	1	wird bekannt gegeben	modulabhängig	WS/SS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In den entsprechend angebotenen Veranstaltungen werden aktuelle Sachverhalte der Wirtschaftswissenschaften vermittelt.			Die Studierenden lernen ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaften kennen und sind vertraut mit Ansätzen zu ihrer Beantwortung.		
Voraussetzungen			Benotung		
Inhaltlich: wird bei Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben Formal: 69 absolvierte LP			Gemäß BPO, Details werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht, Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Veranstaltung		2-4	Prüfungsleistung		3 oder 6 LP

Basiskompetenzen

AISEEC-ENGAGEMENT (1,5 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 1.	1	1	Jedes Semester	WS/SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Richtet sich nach den Projekthinhalten			Das Modul verfolgt das Ziel, Fähigkeiten im Bereich des ergebnisorientierten Arbeitens innerhalb eines vorgegebenen Rahmens (Zeit, Ergebnis) zu entwickeln bzw. zu stärken. Die Teilnehmer stärken folgende Kompetenzen: Teamfähigkeit, Zeitmanagement, Kommunikationsfähigkeit, Präsentationsfähigkeit und unternehmerisches Denken.		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Durchführung eines unbezahlten Projektes im Rahmen der ehrenamtlichen Mitarbeit bei der internationalen Studentenorganisation AIESEC e.V. und Präsentation der Ergebnisse und des Vorgehens im Rahmen eines Projektberichtes und/oder eines Vortrags		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	Prüfung			CP
Übung	1	Projektarbeit			1,5

BETREUUNG VON AUSTAUSCHSTUDIERENDEN (1,5 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 2.	1	1	Jedes Semester	SS/WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
1. Persönlicher Empfang in Aachen 2. Hilfestellung bei der Immatrikulation 3. Hilfe bei der Wohnungssuche, falls dies nicht vom Akademischen Auslandsamt übernommen wird 4. Unterstützung bei Behördengängen 5. Hilfestellung bei der Klausuranmeldung und Kurswahl Während des kompletten Aufenthalts dem Studenten beratend zur Seite stehen			Durch den engen Kontakt zu Studenten anderer Nationalität erweitern unsere Studenten ihren persönlichen Horizont und haben zusätzlich noch die Möglichkeit ECTS Punkte zu erwerben.		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Betreuung mehrerer Austauschstudierender inkl. Projektbericht (Projektarbeit, Gewichtung: 100%)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Veranstaltung	1	Projektarbeit			1,5

EINFÜHRUNG IN DIE FALLSTUDIENFORSCHUNG (3 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	1	1	Jedes Semester	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Die Veranstaltung stützt sich v.a. auf das Buch von Robert Yin: Case Study Research: Design and Methods. Die Inhalte dieses Buches werden systematisch erarbeitet und anhand von Beispielen praktisch eingeübt. In der Klausurarbeit sollen Studierende ein Fallstudien-Design für eine vorgegebene Forschungsfrage erstellen.			Studierende sollen die Zielsetzung, Anwendungsmöglichkeiten und Voraussetzungen der Fallstudie als Forschungsmethode kennen lernen, die Forschungsmethode kritisch reflektieren können, so dass sie in der wissenschaftlichen Arbeit Möglichkeiten und Grenzen der Methode kompetent einschätzen können sowie anhand praktischer Beispiele Schlüsselemente der Methode, z.B. die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Interviews, anwenden können.		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Übung	1	Klausur			3

FACHSCHAFTSARBEIT (1,5 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 2.	1	1	Jedes Semester	SS/WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Richtet sich nach den Projekthinhalten			Das Modul verfolgt das Ziel, Fähigkeiten im Bereich Ergebnisorientierten Arbeitens zu entwickeln bzw. zu stärken und dies innerhalb eines vorgegebenen Rahmens (Zeit, Ergebnis) zu tun.		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Durchführung eines unbezahlten Projektes im Rahmen der Fachschaftsarbeit inkl. Bericht (Projektarbeit, Gewichtung: 100%)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Fachschaftsprojekt	1	Projektarbeit			1,5

FREMSPRACHENKURS (3 CP) (DERZEIT ANGEBOTEN IN ENGLISCH, FRANZÖSISCH, ITALIENISCH, JAPANISCH, NEU-GRIECHISCH, RUSSISCH, SPANISCH, JEWEILS IN UNTERSCHIEDLICHEN SCHWIERIGKEITSGRADEN)					
für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3. oder 4.	1	2	Jedes Semester	WS/SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Grundlagen oder kenntnisbezogene Vertiefungen der jeweiligen Sprache			Förderung der Fähigkeit, sich in anderen als der deutschen Sprache berufs- und studienfachbezogen auszudrücken.		
Voraussetzungen			Benotung		
Keine beim Grundkurs, sonst fortgeschrittene Kenntnisse			Anwesenheit und Beteiligung am Unterricht, Prüfung gemäß § 9 BPO (veranstaltungsabhängig) Gewichtung: 100%;		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Veranstaltung	2	Prüfung			3

INFORMATIONEN STRUKTURIEREN MIT HILFE DES MIND MAPPINGS – EINE EINFÜHRUNG (1,5 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3.	1	1	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des „Mind Mappings“ • „Mind Mapping“ zur Prüfungsvorbereitung • Grundlegende Bedienung der Software „MindManager“ • Layoutgestaltung einer „Mind Map“ unter „MindManager“ • Visualisierungsmöglichkeiten in „Mind Maps“ unter „MindManager“ Zusammenarbeit von „MindManager“ mit anderen Office-Programmen			Studierende sollen die grundlegenden Techniken des Mind Mappings erlernen.		
Voraussetzungen			Benotung		
Kenntnisse des Windows-Betriebssystems und der Grundlagen der Tabellenkalkulation			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Veranstaltung		1	Klausur		1,5

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEM ANGEBOT ÜBER ETHIK (3 CP)					
für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3. oder 4.	1	2	Jedes Semester	WS/SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Unterschiedlicher Inhalt entsprechend dem jeweiligen Lehrangebot des Lehrstuhls			Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung um ethische Aspekte.		
Voraussetzungen			Benotung		
Veranstaltungsspezifisch Evtl. Anwesenheitspflicht			Evtl. Anwesenheitspflicht, Prüfung gemäß § 9 BPO (veranstaltungsabhängig) Gewichtung: 100%;		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Veranstaltung	2	Prüfung			3

PERSÖNLICHKEITSANALYSE UND KARRIERE (1,5 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4.	1	1	Jedes Semester	SS/WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Im Rahmen der Veranstaltung werden unterschiedliche Ansätze und Methoden zur Persönlichkeitsanalyse vorgestellt und mit den Teilnehmern in praktischen Übungen nachvollzogen. Die Teilnehmer werden im Rahmen von Gruppenarbeiten und Diskussionen auch ihre Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Selbstdarstellung, Präsentation, Beobachtung und Einschätzung von anderen Teilnehmern, Feedback sowie Teamarbeit weiterentwickeln.			Ziel ist das Angebot einer Persönlichkeitsanalyse, die dem Studenten nicht nur einen guten Einblick gibt, wo seine eigenen Stärken und Schwächen liegen, um gegebenenfalls mit einem gezielten Persönlichkeitstraining das Profil noch optimieren zu können. Vielmehr ist es auch das Ziel des Seminars, dem Studenten eine Hilfe anzubieten, um aus den später vielfältigen Einsatzmöglichkeiten eines Betriebswirtes schon frühzeitig die Spezialisierungen und Einsatzfelder herauszufinden, die auf sein Profil passen.		
Voraussetzungen			Benotung		
Teilnehmerzahl: 7-15 Anwesenheitspflicht			Anwesenheitspflicht Schriftliche Hausarbeit (Gewichtung: 100%)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Vorlesung	1	Schriftliche Hausarbeit			1,5

TABELLENKALKULATION MIT EXCEL – GRUNDLAGEN (1,5 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 2.	1	1	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Tabellenbearbeitung • Hilfsfunktionen • Arbeiten mit Formeln • Bearbeiten der Tabellenstruktur • Zellformatierungen • Ausfüllen, Kopieren, Verschieben • Funktionen und Namen einsetzen • Arbeitsmappen verwalten • Mit Excel drucken • Format- und Mustervorlagen nutzen • Arbeiten mit Diagrammen • Einfügen von Grafiken und Objekten • Bearbeiten von Großen Tabellen • Individuelle Anpassungen 			Studierende sollen die Grundlagen der Tabellenkalkulation erlernen und die Software effizient zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme einsetzen können.		
Voraussetzungen			Benotung		
Kenntnisse des Windows-Betriebssystems			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Übung	1	Klausur			1,5

TABELLENKALKULATION MIT EXCEL – FORTGESCHRITTENE TECHNIKEN (1,5 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3.	1	1	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Add-Ins nutzen • Bedingte Formatierung • EXCEL-Datenbanken • Filter einsetzen • Daten kombinieren und konsolidieren • Trendanalysen, Datentabellen und Zielwert-suche nutzen • Solver und Szenario-Manager einsetzen Teamarbeit mit Excel			Studierende sollen die Fortgeschrittenen Techniken der Tabellenkalkulation kennen lernen und die effizient zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme einsetzen können.		
Voraussetzungen			Benotung		
Kenntnisse des Windows-Betriebssystems und der Grundlagen der Tabellenkalkulation			Erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (60 Minuten) Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Übung		1	Klausur		1,5

TRAINING SCHRIFTSPRACHE (3 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 3.	1	2	Jedes Semester	WS/SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Umgang mit der Schriftsprache/Selbstkompetenz			Die Studierenden sollen anhand praxisorientierter Beispiele lernen, sachgerecht in verschiedenen Textgenres (schriftlich) zu kommunizieren. Dabei werden sie mit diversen Strategien der Textoptimierung vertraut gemacht.		
Voraussetzungen			Benotung		
Anwesenheit während des Kolloquiums Inhaltlich: keine			Erfolgreiches Absolvieren einer schriftlichen Hausarbeit; Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Kolloquium	2	Schriftliche Hausarbeit			3

TUTORIEN (3 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 2.	1	2	Jedes Semester	SS/WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Richtet sich nach den Inhalten der jeweiligen Veranstaltung			Das Modul verfolgt das Ziel, den gezielten Einsatz von Präsentationstechniken zu üben, didaktische Fertigkeiten weiter zu entwickeln und die Moderationskompetenz der Teilnehmer zu stärken.		
Voraussetzungen			Benotung		
Erfolgreich abgeschlossene Prüfung in der entsprechenden Veranstaltung			Durchführung von mindestens 2 Tutorien im Rahmen des Bachelorstudiengangs BWL, Kolloquium-Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Übung	2	Kolloquium			3

WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN UND ARBEITSORGANISATION (3 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 2.	1	2	jedes Semester	SS/WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
(1) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (2) Arbeitstechniken und Arbeitsorganisation			Die Lehrveranstaltung führt die Studierenden in die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens ein und schult entsprechende Kompetenzen anhand von Fallbeispielen. Dabei werden grundlegende Arbeitstechniken für das Durchdringen von Frage- bzw. Aufgabenstellungen, die Recherche und Informationsbeschaffung, die Organisation von Quellen und Daten sowie für das Erarbeiten von Präsentationen und schriftlichen Darstellungen trainiert.		
Voraussetzungen			Benotung		
Anwesenheitspflicht während der Vorlesung und der Übung			Anwesenheit Schriftliche Hausarbeit (Gewichtung: 100%)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Veranstaltung		2	Schriftliche Hausarbeit		3

WISSENSCHAFTLICHES SCHREIBEN (3 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3	1	2	Jedes Semester	SS/WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Strategien wissenschaftlicher Kommunikation Kreative Arbeit an eigenen wie an fremden Texten Selbstkompetenz			Verbesserung der Schriftkompetenz unter besonderer Berücksichtigung des Wissenschaftlichen Schreibens und Arbeitens		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Schriftliche Hausarbeit, Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Übung		2	Schriftliche Hausarbeit		3

AKTUELLE BASISKOMPETENZ (1,5 ODER 3 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
modulabhängig	1	wird bekannt gegeben	modulabhängig	WS/SS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In den entsprechend angebotenen Veranstaltungen werden Methoden-, Sozial-, Selbstkompetenzen, Interkulturelle oder Transdisziplinäre Kompetenzen oder Studentisches Engagement vermittelt.			Die Studierenden erlernen die entsprechenden Schlüsselkompetenzen.		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Details werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht, Prüfung gemäß § 9 BPO, Gewichtung: 100%		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Veranstaltung		1-4	Prüfung		1,5 oder 3 LP

Seminar

SEMINAR (9 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4.	1	2	Jedes Semester	SS/WS	Deutsch oder Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
In jedem Semester wird ein breites Angebot an Seminarthemen zu aktueller Forschung angeboten.			Die Studierenden können eine komplexe Fragestellung eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.		
Voraussetzungen			Benotung		
Themenspezifische Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft Anwesenheitspflicht Teilnehmerbeschränkung			Schriftliche Ausarbeitung einer Seminararbeit sowie Vortrag über die Arbeitsergebnisse, Teilnahme an der Diskussion (Gewichtung 66,6%) sowie eine Zusatzleistung (wird mit dem konkreten Seminar bekannt gemacht) (Gewichtung: 33,3%), jedoch muss die Seminararbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Veranstaltung		2	Seminararbeit (einschließlich Vortrag und Diskussion) und Zusatzleistung		9

Bachelorarbeit

BACHELORARBEIT (12 CP) für Bachelor Business Administration					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Ab 4	3 Monate	Betreuung nach Bedarf	Jedes Semester	SS/WS	Englisch oder Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Individuelle Themenabsprache im Bereich aktueller Forschung			Die Studierenden können eine umfangreiche und komplexe Fragestellung innerhalb einer gesetzten Frist eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.		
Voraussetzungen			Benotung		
Pflichtbereich absolviert Wird im letzten Fachsemester parallel zum Modul Wirtschaft Aktuell II absolviert Seminarleistung erfolgreich abgeschlossen (formal)			Schriftliche Ausarbeitung einer Bachelorarbeit (Gewichtung: 100%)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
		Bachelorarbeit			12

Anlage 2:

Studienverlaufsplan

	SWS	CP
1. Semester (WS)		
BWL I	4	6
VWL I	4	6
Wirtschaft aktuell (BWL/VWL) I	4	6
Rechnungswesen I	5	6
Mathematik A	4	6
2. Semester (SS)		
BWL II	4	6
VWL II	4	6
Quantitative Methoden	4	6
Privatrecht	6	9
Mathematik B	4	6
3. Semester (WS)		
BWL III	4	6
BWL IV	4	6
VWL III	4	6
Entscheidungslehre	4	6
Wirtschaftsinformatik	4	6
4. Semester (SS)		
VWL IV	4	6
Rechnungswesen II	4	6
Statistik	4	6
Basiskompetenz I	2	3
Basiskompetenz II	2	3
Wahlpflichtmodul I	4	6
5. Semester (WS)		
Seminar	2	9
1. Bei Wahl eines Auslandsaufenthaltes:		
Auslandsstudium		6
Wahlpflichtmodul II (Import aus dem Ausland)	4	6
Wahlpflichtmodul III (Import aus dem Ausland)	4	6
2. Bei Wahl eines Praktikums:		
Praktikum		12
Wahlpflichtmodul	4	6
6. Semester (SS)		
Wahlpflichtmodul III (bei Praktikum) bzw. IV (bei Ausland)	4	6
Wirtschaft aktuell (BWL/VWL) II	3	12
Bachelorarbeit		12
Gesamt		180

Anlage 3

Richtlinien für die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit im Rahmen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre / Business Administration der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

§ 1

Zweck der Praktikumstätigkeit

- (1) Zum ausreichenden Verständnis der betriebswirtschaftlichen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit sind Praktika in Unternehmen unerlässlich. Die praktische Unterweisung der Studierenden der RWTH ist eine der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und bildet einen wesentlichen Teil der Ausbildung. Die Studierenden sollen Einblicke in betriebswirtschaftliche Abläufe und unmittelbar praxisrelevante Aspekte ihres Studiums gewinnen.
- (2) Die nachstehenden Regelungen erläutern die Anerkennung eines betriebswirtschaftlichen Praktikums nach § 17 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Administration der RWTH Aachen. Sie legt die Pflichten und Aufgaben des Hochschulpraktikantin bzw. des Hochschulpraktikanten (im Folgenden: Praktikant) und der bzw. des Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH (im Folgenden: Praktikumsbeauftragter) fest.

§ 2

Dauer und Einteilung der Praktikumstätigkeit

- (1) Die Mindestdauer des Praktikums beträgt 12 Wochen.
- (2) Eine Aufteilung der 12 Wochen in zwei Teilpraktika, auch bei unterschiedlichen Unternehmen, ist zulässig. Ein Teilpraktikum muss mindestens vier Wochen dauern. Exemplarische Bereiche sind das Rechnungs- und Finanzwesen (einschließlich Steuern), der Vertriebsbereich (einschließlich Marketing), der Einkauf und die Beschaffung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Materialwirtschaft und Logistik, die Personalwirtschaft, die Planung und Organisation sowie das Controlling und die Revision.

§ 3

Praktikumsbetrieb

- (1) Der Praktikant sucht selbständig nach einer geeigneten Praktikumsstelle.
- (2) Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen i.d.R. nur Betriebe mit einer Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. der Steuerkammer in Frage. Die für den Ausbildungsort zuständige Agentur für Arbeit und die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) informieren über geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag.
- (3) Praktika an Hochschulinstituten und An-Instituten sowie im eigenen bzw. elterlichen Betrieb können grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- (4) Das Praktikum muss als Vollzeitpraktikum abgeleistet werden. Studentische Hilfskrafttätigkeiten, Teilzeitbeschäftigungen, Neben- und Minijobs, Aushilfstätigkeiten, sowie Teilzeitbeschäftigungen als Werksstudent können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

- (5) Praktika an Berufsbildungsstätten und Forschungsinstituten können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden.

§ 4 Praktikumsvertrag

Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie eine Entlohnung für die Praktikums­tätigkeit festgelegt sein.

§ 5 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Die Betreuung der Praktikanten wird in den Betrieben in der Regel von einem Ausbildungsleiter übernommen, der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Er ist Ansprechpartner für die Praktikanten in fachlichen Fragen.
- (2) Praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in Werk­schulen ist nicht gestattet.

§ 6 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Der Praktikant muss während seines Praktikums über seine Tätigkeit einen Arbeitsbericht führen. Inhalt dieses Arbeitsberichtes, der als zusammenhängender Text (keine Tagesbe­richte) die jeweiligen Ausbildungsabschnitte umfasst, soll eine Beschreibung der durchge­führten Tätigkeiten sein. Dabei sollte auch eine kurze Beschreibung des Ausbildungsbetrie­bes nicht fehlen (Branche, Größe, Produktpalette). Für die Anfertigung der Arbeitsberichte sind zusammengeheftete DIN A4-Blätter zu verwenden.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass Firmengeheimnisse und sensible Daten nicht kundgegeben werden. Berechnungsbeispiele müssen in diesen Fällen mit fiktiven Daten durchgeführt und als fiktiv gekennzeichnet werden. In jedem Fall endbindet eine etwaige Verschwiegenheits­pflicht gegenüber dem Praktikumsunternehmen nicht von der Berichtspflicht im Sinne dieser Richtlinie.
- (3) Der Umfang der Arbeitsberichte muss pro Woche mindestens eine DIN A4-Normseite (ohne Abbildungen und Anhang) betragen. Die Arbeitsberichte sollten maschinell angefertigt wer­den. Arbeitsblätter und Kopien (z. B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz für selbst anzufertigende Berichte. Der Bericht ist vom Ausbilder durch Unterschrift/Stempel zur Kenntnis zu nehmen.

§ 7 Praktikumsbescheinigung

- (1) Am Schluss seiner Tätigkeit erhält der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheini­gung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen und die Anzahl der Fehltag­e infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sind.

- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen können nicht anerkannt werden.
- (3) Eine Kennzeichnung durch den Ausbilder (Stempel und Unterschrift) ist zwingend erforderlich.
- (4) Eine Musterbescheinigung wird durch den Praktikumsbeauftragten bei Bedarf bereitgestellt.

§ 8

Anerkennung der Praktikumstätigkeit

- (1) Die Anerkennung der Praktikumstätigkeit und die Erteilung des Gesamttestats erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten.
- (2) Die Frist für den Antrag auf Anerkennung beträgt sechs Monate nach Ende des Praktikums. Eine Verlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen durch den Praktikumsbeauftragten möglich. Eine verspätete Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikums führen.
- (3) Zur Anerkennung der Praktikumstätigkeit sind die Vorlage des nach § 6 dieser Richtlinie ordnungsgemäß abgefassten Arbeitsberichtes und der gemäß § 7 dieser Richtlinie ausgestellte Praktikumsbescheinigung jeweils im Original dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Zusätzlich ist ein Antrag auf Anerkennung einzureichen. Aus den Dokumenten müssen Art und Dauer der Tätigkeit klar ersichtlich sein.
- (4) Der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Er bescheinigt die als Praktikum anerkannte Zeitdauer auf der von dem Ausbildungsbetrieb ausgestellten Praktikumsbescheinigung.
- (5) Im Falle von Mängeln, erhält der Studierende die Möglichkeit diese in einem angemessenen Zeitraum zum korrigieren.
- (6) Die Anerkennung des Antrages wird durch den Praktikumsbeauftragten an das Zentrale Prüfungsamt gemeldet. Dieses vergibt dann 12 Leistungspunkte an den Praktikanten.

§ 9

Auslandspraktikum

- (1) Es wird empfohlen, Praktika im Ausland zu absolvieren. Für die Anerkennung solcher Praktika finden die Ausführungen dieser Richtlinien sinngemäß Anwendung. Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, wird empfohlen, das Auslandspraktikum vorab mit dem Praktikumsbeauftragten abzustimmen.
- (2) Der Arbeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung nach § 5 dieser Richtlinie sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikumsbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.
- (3) Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) informiert das International Office der RWTH.

- (4) Für alle im Ausland lebenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH studieren wollen, gelten die Regelungen der vorliegenden Richtlinie ohne Ausnahme.

§ 10

Anerkennung einer kaufmännischen Berufsausbildung vor Studienbeginn

- (1) Eine vor Studienbeginn abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung kann als Praktikum im Sinne dieser Richtlinien vom Praktikumsbeauftragten mit 12 Wochen voll anerkannt werden.
- (2) Anerkannt werden nur Ausbildungen die durch die Industrie- und Handelskammer abgenommen wurden. Eine Liste der grundsätzlich anerkennungsfähigen Ausbildungen findet sich in Anlage zu diesen Richtlinien.
- (3) Für die Anerkennung ist das Originalzeugnis der IHK, eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes aus dem die Beschäftigungsdauer und die Ausbildungsinhalte hervorgehen sowie ein § 6 dieser Richtlinie entsprechender Bericht vorzulegen. Der Bericht muss neu verfasst werden und darf insbesondere nicht einem während der Ausbildung erstellten Berichtsheft etc. entsprechen.
- (4) Die Frist für den Antrag auf Anerkennung einer Berufsausbildung vor Studienbeginn endet mit dem Ablauf des ersten Fachsemesters. Über Verlängerungen dieser Frist entscheidet der Praktikumsbeauftragte.
- (5) Für die Anerkennung einer kaufmännischen Ausbildung finden die § 3 bis § 8 dieser Richtlinien sinngemäß Anwendung.

§ 11

Anerkennung einer kaufmännischen Berufstätigkeit vor Studienbeginn

- (1) Eine vor Studienbeginn ausgeübte hauptberufliche kaufmännische Tätigkeit kann als Praktikum im Sinne dieser Richtlinien vom Praktikumsbeauftragten mit 12 Wochen anerkannt werden.
- (2) Für die Anerkennung einer kaufmännischen Berufstätigkeit gelten § 10 (2) bis (5) dieser Richtlinien entsprechend.

§ 12

Urlaub, Krankheit, Fehltage

- (1) Praktikanten haben keinen Anspruch auf Urlaub. Durch Krankheit und Fehltage ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden.
- (2) Nur vollständig absolvierte Praktikumswochen zu fünf Arbeitstagen mit jeweils acht Arbeitsstunden können voll anerkannt werden.

§ 13

Versicherungspflicht

- (1) Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse. Der Praktikant muss selbständig dafür Sorge leisten, dass er ausreichend versichert ist.

- (2) Versicherungsschutz für Auslandspraktika gewährleistet eine Ausbildungsversicherung, die von dem Praktikanten oder vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossen wird.

§ 14 Einspruchsrecht

Gegen Entscheidungen des Praktikumsbeauftragten kann unter Wahrung der entsprechenden Fristen schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration eingelegt werden.

Anlage zu den Richtlinien für die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit im Rahmen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre / Business Administration der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Liste der anererkennungsfähigen kaufmännischen Ausbildungsberufe:

Automobilkaufmann/-frau
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/-in VWA
Bürokaufmann/-frau
Handelsassistent/-in als Kombinationsmodell
Handelsfachwirt/-in als Kombinationsmodell
Hotelkaufmann/-frau
Immobilienkaufmann/-frau
Industriekaufmann/-frau
Informatikkaufmann/-frau
Informations- u. Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
Investmentfondskaufmann/-frau
Kaufmann/-frau f. audiovisuelle Medien
Kaufmann/-frau f. Bürokommunikation
Kaufmann/-frau f. Verkehrsservice Schwerp. Sicherheit u. Service
Kaufmann/-frau f. Verkehrsservice Schwerp. Verkauf u. Service
Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Versicherung
Kaufmann/-frau im Einzelhandel
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
Kaufmann/-frau im Groß- u. Außenhandel Fachr. Außenhandel
Kaufmann/-frau im Groß- u. Außenhandel Fachr. Großhandel
Luftverkehrskaufmann/-frau
Medienkaufmann/-kauffrau Digital und Print
Personaldienstleistungskaufmann/-frau
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r
Reiseverkehrskaufmann/-frau
Schiffahrtskaufmann/-frau Fachr. Linienfahrt
Schiffahrtskaufmann/-frau Fachr. Trampfahrt
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
Veranstaltungskaufmann/-frau

Anhang: Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen.

Im Fall eines Bachelor-Studiums wird der Grad eines „Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc.RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH)“ verliehen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Anmeldung zu Prüfungen

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

Bachelor

Es handelt sich um einen eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss, der nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren von der Hochschule vergeben wird. Mit diesem Abschluss kann man entweder in den Beruf einsteigen oder ein Masterstudium aufnehmen.

Beratungsgespräch

Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist vorgesehen, dass Studierende, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine gewisse Mindestleistung erbracht haben, zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dieses Gespräch soll klären, warum es zu dieser Verzögerung im Studium kommt und womit Abhilfe geschaffen werden kann.

Berufspraktische Tätigkeit

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

CAMPUS Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Bachelorstudiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

ECTS-Note

Die ECTS-Note ist keine absolute, sondern eine relative Note, die die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten gliedert. Die ECTS-Bewertungsskala ist ein Instrument zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Noten zwischen Hochschulen mit unterschiedlichen Benennungssystemen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A: die besten 10%
- B: die nächsten 20%
- C: die nächsten 30%
- D: die nächsten 25%
- E: die nächsten 10%

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Bachelorstudien-gang derzeit sechs bzw. sieben Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Studierendensekretariat

Das Studierendensekretariat ist für die Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Studiengangänderung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Bildungsinländer, d.h. Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulreife, zuständig.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

Zentrales Prüfungsamt

Unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang organisiert das Zentrale Prüfungsamt die Prüfungen und Abschlussarbeiten.

ZPA-initiierte Zwangsanmeldung bei Wiederholungsprüfungen

Zwangsanmeldungen werden grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin als automatisierte Anmeldung im ZPA für alle Studierende durchgeführt, die eine Prüfung nicht bestanden oder sich von einer Prüfung abgemeldet haben. Studierende werden über diese Anmeldungen nicht gesondert benachrichtigt, die Zwangsanmeldungen sind über CAMPUS Office im Virtuellen Zentralen Prüfungsamt sichtbar.

Zugangsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die Hochschulreife verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie die Zugangsprüfung bestehen. Durch diese Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der RWTH erfüllen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, werden nicht geprüft.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.